

**Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) –
Schadensbegrenzung für die Landeshauptstadt München
durch Förderpause für Einzelmaßnahmen und Förderstopp
für Sanierungsberatungen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11964

**Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 12.12.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Im Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) sind Einzelmaßnahmen für energetische Sanierungen¹ gemäß Förderrichtlinie² mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-EM) gekoppelt. Dementsprechend muss als Voraussetzung für einen Förderantrag im FKG für dieselbe Maßnahme beim BAFA bzw. bei der KfW ein Förderantrag gestellt worden sein. Gleichzeitige Voraussetzung für die Förderung von Einzelmaßnahmen im FKG ist, dass der Verwendungsnachweis für die energetische Sanierungsberatung im FKG bereits eingereicht wurde.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Zusammenspiel der FKG-Einzelmaßnahmen mit den Bundes-Förderprogrammen folgende Ausgangslage:

• **Energetische Sanierungsberatung**

Die energetische Sanierungsberatung (ESB) im FKG war bis zum 30.06.2023 mit der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW) kumulierbar. Seit die EBW-Richtlinie zum 01.07.2023 novelliert in Kraft getreten ist, müssen sich Antragstellende für Projekte in München entscheiden, ob sie die Förderung nach EBW des BAFA oder die Förderung für ESB des FKG in Anspruch nehmen.

¹ Beispielsweise Dämmung der Gebäudehülle, Austausch von Fenstern, Einbau von Wärmepumpen, Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

² FKG Förderrichtlinie: https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:479c578c-fe11-440e-96f1-6eb16f752d3a/FKG-Richtlinie_2023-09-28.pdf (Stand: 28.09.2023)

Zum 24.11.2023 wurde jedoch beim BAFA für die ESB und weitere Förderprogramme des Bundes ein Förderstopp verfügt³. Dies geschah als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfond vom 15.11.2023. Die Dauer des Förderstopps ist noch unbekannt.

- **Einzelmaßnahmen BEG**

Gemäß Bundestagsbeschluss vom 08.09.2023 soll die Richtlinie BEG-Einzelmaßnahmen (BEG-EM) zum 01.01.2024 an das neue Gebäudeenergiegesetz angepasst und daher grundsätzlich überarbeitet werden. Aufgrund des noch nicht beschlossenen Bundeshaushalts 2024 wurde die neue Richtlinie BEG-EM jedoch noch nicht veröffentlicht (Stand 07.12.2023). Selbst persönliche Kontakte des RKU in das für die BEG zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) konnten nicht erreichen, dass Amtshilfe durch eine Aushändigung der Richtlinienentwürfe geleistet wird.

Die Situation, dass wenige Wochen vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie noch kein Entwurf vorliegt, ist bisher einzigartig. Zuvor waren Entwürfe zu grundlegenden Richtlinien-Änderungen mit genügend Vorlaufzeit zur Verfügung gestellt worden, um auf kommunaler Ebene auf bevorstehende Änderungen reagieren zu können (z. B. BEG-Neuerungen zum 01.01.2023: Richtlinien-Entwürfe am 24.10.2022, Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30.12.2022).

Jedoch wurden vom Bundesverband „Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker – Bundesverband e.V.“ (GIH) bereits Informationen veröffentlicht, die den letzten Stand der neuen BEG-EM abbilden sollen⁴. Diesen Informationen ist unter anderem zu entnehmen, dass das bisher geltende Prinzip „Antrag vor Auftrag“ aufgrund der Einführung eines „vorgezogenen Maßnahmenbeginns“ und damit einer gravierenden Umstellung der grundlegenden Beantragungssystematik mit der neuen BEG-Richtlinie auf das neue Prinzip „Auftrag vor Antrag“ umgekehrt werden soll.

Da im FKG das Grundprinzip „Antrag vor Auftrag“ gilt, führt diese voraussichtliche Änderung der BEG-Richtlinie für Einzelmaßnahmen dazu, dass mit Inkrafttreten der BEG-EM keine Kumulierung mit den FKG-Einzelmaßnahmen möglich sein wird. Eine kurzfristige Anpassung des FKG ist nicht möglich.

In einem Telefonat des Sachgebiets RKU-II-6 mit dem BMWK am 05.12.2023 wurde dem Sachgebiet RKU-II-6 bestätigt, dass die beim GIH veröffentlichten Informationen den letzten Stand abbilden. Der Richtlinienentwurf könne uns jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ursächlich für die kritische Situation ist das Nichteinbinden des Bundes von Kommunen in die geplante Neuausrichtung der BEG.

³ https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/20231204_ktf_urteil.html?nn=1464270
(Zuletzt geprüft: 07.12.2023)

⁴ Vgl. <https://www.gih.de/bundesfoerderung-effiziente-gebaeude/#1689052762543-e6d51f38-fdac>,
letzter Aufruf: 07.12.2023, 09:10

2. Maßnahmen des RKU zur Schadensbegrenzung

- **Förderstopp der FKG-Sanierungsberatung erst dann, wenn die BAFA-Förderung für Energieberatung (EBW) wieder aufgenommen wird.**

Die FKG-Förderung für die energetische Sanierungsberatung soll so lange fortgesetzt werden, bis die seit 24.11.2023 gestoppte Förderung der BAFA-Energieberatung (EBW) wieder vom BAFA aufgenommen wird. Danach wird die FKG-Förderung für die energetische Sanierungsberatung aufgrund des zum 01.07.2023 wirksamen Kumulierungsverbots des Bundes und den Vereinbarungen am „Runden Tisch Münchner Sanierungsberatung“ dauerhaft gestoppt werden. Diese Fördermaßnahme wird damit aus der FKG-Richtlinie entfernt und aus dem Fördermittelportal ausgeblendet.

Für die FKG-Einzelmaßnahmen hat dies zur Folge, dass die Voraussetzung einer vom FKG geförderten energetischen Sanierungsberatung ersetzt werden muss. Diese Voraussetzung wird durch eine individuelle Gebäudeenergieberatung auf Basis eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) ersetzt. Im iSFP soll aufgezeigt werden, wie das Gebäude bis zum Jahr 2035 mindestens den energetischen Standard eines EH55 erreicht. Dabei ist es unerheblich, ob dieser iSFP vom Bund durch die EBW gefördert wurde.

Mit dieser Vorgehensweise wird im Hinblick auf die Klimaschutzziele der LHM weiterhin gewährleistet, dass die BEG gekoppelten Einzelmaßnahmen im FKG nur beantragt und gefördert werden können, wenn eine objektbezogene Gebäudeenergieberatung stattgefunden hat. Dazu muss der FKG-Richtlinientext und auch das Fördermittelportal entsprechend angepasst werden.

Die positive Grundbotschaft, dass das FKG auch dann verlässlich weiter fördert, wenn der Bund das nicht mehr tut, wird in die geplante Kommunikation eingebaut.

- **Förderpause der FKG-Einzelmaßnahmen zum 01.01.2024**

Für FKG-Einzelmaßnahmen ist nach der neuen Informationslage aufgrund der für die BEG-EM bevorstehenden Einführung eines „vorgezogenen Maßnahmenbeginns“ (= „Auftrag vor Antrag“) ab 01.01.2024 eine Förderpause unausweichlich. Das Zeitfenster bis zum Start der BEG reicht nicht mehr aus, um die notwendigen Überarbeitungen in der Richtlinie und im Fördermittelportal durchzuführen.

Die Rechtsabteilung des RKU kommt zu der Einschätzung, dass unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage bezüglich der BEG bzw. dessen Novelle und der ungeklärten Finanzierung eine Weiterförderung nach dem FKG über den 01.01.2024 rechtlich nicht mehr zulässig ist. Auch ein bloßer Hinweis auf die Änderung des BEG und die Mitteilung, dass ein Antrag zwar gestellt, aber nicht geprüft werden kann, wäre demnach rechtlich nicht zulässig. Um den allgemeinen Fördergrundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzukommen, empfiehlt die Rechtsabteilung des RKU, ab dem 01.01.2024 keine neuen Förderanträge mehr für das FKG anzunehmen. Eine Annahme und Prüfung neuer Förderanträge kann erst erfolgen, wenn der Inhalt der BEG-Novelle bekannt und die FKG-Förderung darauf abgestimmt ist.

Daher wird das Sachgebiet RKU-II-6 nach Veröffentlichung der neuen BEG-EM alle

Auswirkungen auf die bisherigen Einzelmaßnahmen der FKG-Richtlinie prüfen und die entsprechend notwendigen Änderungen erarbeiten. Dabei sind auch die Auswirkungen auf das Fördermittelportal zu berücksichtigen.

Aufgrund der in der künftigen BEG erwarteten maximalen Kumulierungsquote von 60 % und den für den Heizungstausch vorgesehenen Fördersätzen der BEG (bis zu 70 %) wäre nach derzeitigem Stand ohnehin kaum Spielraum für weitere (aufstockende) Förderzuschüsse durch das FKG im Bereich von Heizungsanlagen. Diese Kerninformation wird auch der Kommunikation mit den Betroffenen zugrunde liegen.⁵

Von der kurzzeitigen Förderpause ist ausschließlich der Förderschwerpunkt FKG-Einzelmaßnahmen betroffen. Fördermaßnahmen der Sanierungsstandards, Neubaustandards, Photovoltaik und Bonusmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Nachtragsbegründung

Ein neuer Informationsstand in einer weiterhin höchst dynamischen Situation zum noch nicht geklärten Bundeshaushalt 2024 hat zum 05.12.2023 eine kritische Lage ab 01.01.2024 für das Münchner Förderprogramm FKG und Antragstellende ergeben, die es rasch abzuwenden gilt. Zum 01.01.2024 tritt das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft. Zeitgleich wird auch mit dem Inkrafttreten der auf dem GEG basierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) gerechnet. Dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) liegt jedoch bislang noch keine Richtlinie der novellierten BEG vor. Allerdings wurde erst am 05.12.2023 aus zuverlässiger Quelle bekannt, dass für die BEG zum 01.01.2024 ein Wechsel der Fördersystematik geplant ist, der nicht vereinbar mit den derzeitigen Förderbedingungen des FKG ist. Dieser Konflikt kann erst behoben werden, wenn die Richtlinie der BEG dem RKU vorliegt und die Inhalte der BEG auf das FKG abgestimmt sind. Ebenso wird das Kumulierungsverbot der Richtlinie für die Bundesförderung der Energieberatung von Wohngebäuden (EBW) zu einem Konflikt mit der Richtlinie des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG) für Energieberatende führen, sobald die derzeit aufgrund des ungeklärten Bundeshaushalts gestoppte Förderung des BAFA für die Energieberatung wieder aufgenommen wird.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

⁵ Nach Auskunft der Referatsleitung IIC3 des BMWK handelt es sich hierbei um den vom Bundestag beschlossenen Stand der BEG-EM, deren Veröffentlichung derzeit vom Finanzministerium gestoppt wurde. Inhaltliche Quelle vgl. <https://www.gih.de/bundesfoerderung-effiziente-gebaeude/#1689052762543-e6d51f38-fdac>, letzter Aufruf: 07.12.2023, 09:10

II. Bekannt gegeben

Auf Grundlage von Punkt 8 des Stadtratsbeschlusses vom 29. Juni 2022 zum TOP B 22 (Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude) nutzt das RKU die zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des FKGs zugesagte Entscheidungs- und Handlungsbefugnis, inhaltlich unabdingbare Anpassungen der Förderrichtlinie oder der Fördermittelsoftware im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Der Stadtrat muss über folgende Anpassungsmaßnahmen informiert werden:

1. Das RKU wird aufgrund des Kumulierungsverbots beim Bund die Maßnahme „Energetische Sanierungsberatung“ (ESB) aus der Förderrichtlinie streichen. Dies soll geschehen, sobald die Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude beim BAFA wieder aufgenommen wird. Die Fördervoraussetzung „Energetische Sanierungsberatung“ für die FKG-Einzelmaßnahmen ist entsprechend an einen iSFP anzupassen. Die dazu erforderlichen Änderungen sind im Fördermittelportal entsprechend zu berücksichtigen. Ein Umsetzungstermin hierfür kann aus heutiger Sicht nicht genannt werden.
2. Das RKU wird zum 01.01.2024 die FKG-Einzelmaßnahmen mit einer vorübergehenden Förderpause belegen. Die FKG-Richtlinie zu Einzelmaßnahmen muss anschließend zeitnah angepasst werden, sobald die neue (noch nicht veröffentlichte) BEG-Richtlinie zu Einzelmaßnahmen vorliegt. Die dazu erforderlichen Änderungen sind im Fördermittelportal entsprechend zu berücksichtigen. Ein Umsetzungstermin hierfür kann aus heutiger Sicht nicht genannt werden.
3. Sowohl der anstehende Förderstopp ESB als auch die Förderpause EM müssen so bald wie möglich öffentlich kommuniziert und gerechtfertigt werden (Newsletter, Website). Dies sollte spätestens zum 15.12.2023 (zwei Wochen vor Inkrafttreten) geschehen, wenn möglich früher. Vor Wiederaufnahme der Förderung der Einzelmaßnahmen sind entsprechende Informationsveranstaltungen über die neuen Förderbedingungen durchzuführen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

- IV. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).